



**Antrag auf Bestellung eines nichtanwaltlichen Vertreters gemäß
§ 53 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 53 Abs. 4 BRAO**

Stand 04/2015

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14

70173 Stuttgart

Beglaubigte Kopie des zweiten juristischen Staatsexamens des nichtanwaltlichen Vertreters oder bei Antrag auf Bestellung eines Referendars

Bestätigung der Ausbildungsbehörde über die Beschäftigung im Vorbereitungsdienst, die bereits seit mindestens 12 Monaten bestehen muss

Nachweis über die Mitversicherung des nichtanwaltlichen Vertreters in der Kanzleiversicherung des Vertretenen

Name, Vorname	Mitgliedsnummer der RAK Stuttgart:
Kanzleianschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Erreichbar unter Tel.-Nr. Fax E-Mail

Antrag auf Bestellung eines Vertreters für einen von vornherein bestimmten Zeitraum

Ich beantrage gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BRAO für die Zeit von _____ bis _____
Frau/Herrn _____
_____ Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
_____ Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage
zu meiner Vertreterin/meinem Vertreter zu bestellen.



Antrag auf Bestellung eines ständigen Vertreters :

Ich beantrage für alle Verhinderungsfälle des Jahres _____

Frau Herr _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

zu meiner Vertreterin/meinem Vertreter zu bestellen.

Falls bereits ein Vertreter bestellt ist:

Die Bestellung von _____
soll mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 30,00 EUR**

habe ich auf das Konto der RAK
überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beigefügt

Bankverbindung (Kreditinstitut)	IBAN	BIC
BW-Bank Stuttgart	DE16 6005 0101 7871 5220 26	SOLADEST600
Kontoinhaber	Rechtsanwaltskammer Stuttgart 70173 Stuttgart, Königstraße 14	

Mir ist bekannt, dass die Zahlung der Gebühr Antragsvoraussetzung ist und der Antrag erst nach Eingang der Gebühr bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart bearbeitet wird.

Ort und Datum

Unterschrift

**Fragebogen
zum Antrag Bestellung eines nichtanwaltlichen Vertreters gemäß § 53 Abs. 4 BRAO**

Dieser Fragebogen ist vom durch die Rechtsanwaltskammer zu bestellenden Vertreter auszufüllen. Er dient der Prüfung etwaiger Versagungsgründe gemäß § 7 i.V.m. § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, gesondertem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	nein ja
2	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	nein ja
3	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	nein ja
4	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	nein ja
5	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	nein ja

<p>6</p>	<p>Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?</p>	<p>§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.</p>	<p>nein ja</p>
<p>7</p>	<p>Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?</p>	<p>§ 7 Nr. 6 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
<p>8</p>	<p>Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?</p>	<p>§ 7 Nr. 7 BRAO</p>	<p>nein ja</p>
<p>9</p>	<p>a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?</p>	<p>§ 7 Nr. 9 BRAO Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten</p>	<p>a) nein ja b) nein ja c) nein ja</p>



10	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	nein	ja
----	--	--	------	----

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Meine Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 S. 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Name	Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a) § 56 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LDSG berechtigt die RAK zur Verarbeitung (Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) Ihrer personen- und kanzleibezogenen Daten (Mitgliedsdaten), soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.
- b) Die RAK Stuttgart speichert Ihre Mitgliedsdaten.
- c) Ab dem Zeitpunkt Ihrer Zulassung übermittelt die RAK Stuttgart Ihre kanzleibezogenen Daten im Rahmen des § 31 BRAO an ein öffentlich einsehbares, elektronisches, bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis (§ 31 BRAO, § 16 LDSG)
- d) Ihre personenbezogenen Daten können auch an andere Behörden im Rahmen derer Zuständigkeit übermittelt werden (§ 16 LDSG).
- e) Wenn Sie gegenüber der RAK Stuttgart freiwillig Spezialkenntnisse oder Sprachkenntnisse angeben, so erklären Sie damit gleichzeitig Ihr Einverständnis mit der Weitergabe dieser Daten im Anwaltssuchservice der RAK Stuttgart (§ 14 Abs. 1 LDSG).
- f) Ihre personen- und kanzleibezogenen Daten können Sie bei der RAK Stuttgart jederzeit (z.B. über das Intranet www.rak-stuttgart.de) einsehen und aktualisieren.

Ort, Datum

Unterschrift